

Das lutherische Prenzlau zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg: Städtische „Konfessionalisierung“ und „konfessionelle Sozialdisziplinierung“ zur Sicherung „zeitlicher und ewiger Wohlfahrt“¹

Die „Weltwirkung der Reformation“², die weltgeschichtliche Wirkung der religiösen Predigt Martin Luthers und seiner eigenständigen Mitstreiter und Nachfolger im Verlaufe des 16. Jahrhunderts bestand darin, daß in dem aus dem hohen und späten Mittelalter überkommenen, wiederholt erneuerten Ringen um die Reform der Kirche durch ihre neuen Lehren und deren gewaltigen Erfolg unter Geistlichen und Laien die bis dahin bewahrte Einheit der abendländischen Christenheit zerbrach. An die Stelle der einen, unter der Leitung des römischen Papstes stehenden katholischen Kirche traten mehrere christliche Kirchen mit jeweils eigener Theologie und Organisation, vorrangig die Katholiken, Lutheraner und Calvinisten, wobei allerdings jede von ihnen in ihrer Überzeugung von der unbedingten Heilsverbindlichkeit ihrer Glaubensrichtung ihren Anspruch auf Alleingültigkeit behauptete und in einer scharfen Konkurrenz mit den anderen durchzusetzen trachtete. Sie alle gingen, beginnend mit der protestantischen Confessio Augustana von 1530 und verstärkt seit den 1560er Jahren, dazu über, zur präziseren Festlegung ihrer jeweiligen Auffassung Bekenntnisse ihres Glaubens, sog. „Konfessionen“, schriftlich zu formulieren. Mindestens drei Generationen lebten so zwischen dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem 30jährigen Krieg ab 1618 „nicht nur religiös und geistig, sondern auch politisch im Zeitalter des Konfessionalismus.“ Denn die Konfessionen entfalteten sich mit ihrem bestimmenden Anliegen einer durchgreifenden Erneuerung der Kirche und einer umfassenden Verchristlichung des menschlichen Lebens in mehrere Richtungen: „Sie konsolidierten sich nach außen und vertieften sich nach innen, sie distanzieren sich gegen die Andersgläubigen und disziplinierten die Rechtgläubigen. [...] Gleichzeitig vollzog sich innerhalb der getrennten Kirchengemeinschaften der analoge Prozeß einer Klärung der religiösen Lehre, einer Reform der Sitten und einer Neuordnung von Kultur, Verfassung und Erziehung.“³

¹ Wegen einer geplanten umfassenderen Darstellung der Geschichte Prenzlau im konfessionellen Zeitalter konzentriert sich der nachfolgende Beitrag auf die Vorstellung und Analyse von für die ausgewählte Themenstellung besonders aussagekräftigen und bislang nur sporadisch behandelten Quellenzeugnissen unter Verzicht auf eine eingehende Auseinandersetzung mit der Literatur zur brandenburgischen und Prenzlauer Reformationsgeschichte.

² Gerhard Ritter: Die Weltwirkung der Reformation, München 3. Aufl. 1959, Ndr. Darmstadt 1969, darin bes. der Aufsatz: Das 16. Jahrhundert als weltgeschichtliche Epoche (S. 9–31).

³ Ernst Walter Zeeden: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe 1555–1648 (= Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9. neu bearb. Aufl., Bd. 9), München 1973, S. 15 f. – Zur Problematik der Konfessionsbildung bleibt konzeptionell weiterhin sehr anregend Ernst Walter Zeeden:

Die mit diesen Sätzen angedeuteten Grundzüge des konfessionellen Zeitalters in Deutschland und in Europa haben auch das Dasein der Bürgerschaft in der uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau geprägt, wobei es für den brandenburgischen Landeshistoriker eine reizvolle Herausforderung ist zu erhellen, in welcher Weise und in welchen konkreten Gestaltungen die hier maßgebliche lutherische Konfession die Bürgergemeinde im Sinne einer christlichen Existenz zu formen versuchte. Solche Fragen sollen im Folgenden nicht in einem großzügigen Überblick über die Jahrzehnte von 1543 bis 1618 ausgebreitet werden. Stattdessen wollen wir sie zu beantworten suchen, indem wir uns vornehmlich auf zwei zentrale Quellen konzentrieren, in denen sich die zeitgenössischen Bestrebungen zur Konfessionalisierung der städtischen Ordnung nachdrücklich offenbaren, geradezu mit Händen greifbar sind, nämlich auf die Statuten des Prenzlauer Rates von 1577 und auf den Abschied der kurfürstlichen Visitatoren von 1600. Ihre eingehendere Erörterung (und die ergänzender urkundlicher Quellen) möge den abstrakten Begriff der Konfessionalisierung zur Analyse der Reformation in einer der führenden Städte der Mark Brandenburg im 16. Jahrhundert ebenso verständlich wie anschaulich machen.⁴

Lutherische Prediger waren in Prenzlau schon in den 1520er und 1530er Jahren aufgetreten⁵, vor allem Jakob Biggerow, der von dem pommerschen Reformator Johannes Bugenhagen für Luthers Lehren gewonnen worden war und dann, aus Stargard in Pommern nach Prenzlau kommend, hier für sie geworben hatte. Aber er hatte den Widerstand der zahlreichen katholischen Geistlichkeit nicht überwinden können und vor ihm weichen, Prenzlau wieder verlassen müssen. So wurde der Reformation in der uckermärkischen Hauptstadt nicht aus eigener Kraft der Bürgerschaft, sondern auf Grund des in der Kirchenordnung von 1540 getroffenen grundsätzlichen Beschlusses des Kurfürsten Joachims II.

Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: ders.: Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 15), Stuttgart 1985, S. 67–112 (zuerst 1958), mit der Definition von „Konfessionsbildung“: „die geistige und organisatorische Verfestigung der seit der Glaubenspaltung auseinanderstrebenden verschiedenen christlichen Bekenntnisse zu einem halbwegs stabilen Kirchentum nach Dogma, Verfassung und religiös-sittlicher Lebensform. Zugleich ihr Ausgreifen in die christliche Welt des frühneuzeitlichen Europas; ihre Abschirmung gegen Einbrüche von außen mit den Mitteln der Diplomatie und Politik; aber auch ihre Gestaltung durch außerkirchliche Kräfte, insonderheit die Staatsgewalt.“ (S. 69)

- 4 Versuch einer knappen Gesamtdarstellung Prenzlaus im konfessionellen Zeitalter bei Klaus Neitmann: Prenzlau im Zeitalter der Reformation und der Konfessionskämpfe (1500–1648), in: Klaus Neitmann / Winfried Schich (Hrsg.): Geschichte der Stadt Prenzlau (= Einzelveröffentlichungen der Brandenburgischen Historischen Kommission, Bd. 16), Horb am Neckar 2009, S. 98–139; hier ist auch die ältere Spezialliteratur angeführt.
- 5 Die ersten reformatorischen Ansätze in Prenzlau und ihre Gegner sowie die Einführung der Reformation 1543 behandelt ausführlich Victor Herold: Das Alte sinkt ... Prenzlau in der Reformation, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 35 (1940), S. 120–162, allerdings nicht ohne gelegentlich der Gefahr allzu freier Quelleninterpretation zu erliegen.

und auf Grund von dessen Durchsetzung im Lande durch die nachfolgende Generalkirchenvisitation⁶ zum Durchbruch verholfen.⁷

Der von der kurfürstlichen Kommission nach Verhandlungen vor Ort verfaßte Prenzlauer Visitationsabschied vom 15. Juli 1543⁸ beinhaltet die reformatorische Umgestaltung der städtischen Kirchenordnung, indem er die Tätigkeit der Geistlichkeit, des zum obersten Pfarrer an der Marienkirche und Superintendenten bestellten Jakob Biggerow, der Kapläne an den vier Stadtkirchen – St. Marien, St. Nikolai, St. Jakobi und St. Sabini – und der sonstigen Kirchenbedienten, in theologischer wie in materieller Hinsicht auf neue Grundlage stellte. Sie alle wurden für ihre kirchlichen Predigten, Zeremonien und Sakramentsreichungen auf die Vorschriften der brandenburgischen Kirchenordnung von 1540, deren Druck ihnen ausgehändigt worden war, verpflichtet und waren aufgefordert, sich gemäß dieser Kirchenordnung und ansonsten gemäß ihrem Stand „züchtig und christlich“ zu verhalten. Sie hatten in den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen das Evangelium zu predigen und das Abendmahl auszuteilen sowie die christliche Lehre durch die Unterweisung im Katechismus unter der Bürgerschaft zu verbreiten. Die bisherigen katholischen Vikare, Altaristen und Kalandsherren wurden dazu ermahnt, an den Gottesdiensten teilzunehmen, Pfarrer und Kapläne in ihren geistlichen Handlungen zu unterstützen und dabei zu bedenken, „das Got

6 Victor Herold: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540–1545, Teile 1–3, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte 20 (1925), S. 5–101, 21 (1926), S. 59–128, 22 (1927), S. 25–137. – Den derzeit besten Gesamtüberblick über die brandenburgische Reformation vermittelt Iselin Gundermann: Kirchenregiment und Verkündigung im Jahrhundert der Reformation (1517 bis 1598), in: Gerd Heinrich (Hrsg.): Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 147–241.

7 Bezeichnenderweise beschreibt der Prenzlauer Pfarrer Christoph Süring, der in den 1650er und 1660er Jahren auf sehr guter Quellengrundlage eine umfangreiche Chronik seiner Heimatstadt verfaßte, die Einführung der Reformation in Prenzlau unter dem Jahr 1543 und erwähnt erst hier die zeitlich vorangegangenen ersten reformatorischen Bestrebungen: „Nach dem Churfürst Joachim, der II. die Nahmens, im Jahr 1539 in seinen Landen der Marck Brandenburg, die Enderung der Religion fürgenommen, und anstat der Bäpstischen Abgötterey und Lehr, das lautere Evangelium zu predigen, und die hochwürdige Sacramente, nach Christi Befehl und Einsetzung, außzuspenden anbefohlen hatte, fieng man auch hie in der Stadt Prentzlow, das lautere Wort Gottes nun mehr auff öffentlicher Cantzel an zulehren und zupredigen, dafür wir dem ewigen Gott Lob und Danck zusagen Ursache haben.“ Heinrich Kaak (Hrsg.): Die Prenzlauer Chronik des Christoph Süring 1105–1670 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 72), Berlin 2017, S. 318. Herrn PD Dr. Heinrich Kaak danke ich herzlich für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in sein Druckmanuskript.

8 Die im Folgenden behandelten Visitationsabschiede werden referiert und zitiert nach dem hinterlassenen, 1939 abgeschlossenen Manuskript Victor Herolds zu dem vorgesehenen dritten Band seiner großen Edition: Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Bd. 3: Die Uckermark, in: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [künftig zitiert: GStA PK], Berlin-Dahlem, X. HA Rep. 16, Nr. 161, Mappe: Prenzlau, hier S. 1–55 (Visitation von 1543). Dem Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Herrn Prof. Dr. Jürgen Kloosterhuis, danke ich herzlich für liberale Benutzungsbedingungen zur Erleichterung meiner Arbeiten. – Zur Vereinfachung der Zitierweise werden hier und im Folgenden die Seitenzahlen des Heroldschen Manuskriptes dem Text an den jeweiligen Stellen in Klammern eingefügt. – Zum Visitationsabschied von 1543 vgl. auch: [Carl] Nagel: Die Einführung der Reformation in Prenzlau. Vortrag gehalten auf der Jahresversammlung des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau am 5. Januar 1934, Prenzlau o.J. [1934].

eine hohe last, des babsts langen gebets und messen von ine genommen, dorumb sie numals Gott dester liber sollen mit horung seins gotlichen worts und beisein der rechtschaffenen, christlichen ampte helfen dienen und dankbar sein.“ Besonders waren alle Geistlichen dazu aufgerufen, die Kranken und Armen in der Stadt und deren Hospitälern aufzusuchen und zu trösten, sie über Gottes Wort zu belehren und dazu Stellen aus der Heiligen Schrift und der Kirchenordnung vorzulesen (3). Damit die Jugend zeitig in der Religion und in den guten Künsten im Hinblick auf ihren späteren Einsatz im geistlichen und weltlichen Regiment unterrichtet wurde, sollte die Schule wohl eingerichtet und ausgestattet werden, und ihre Schüler waren vom Schulmeister und seinen beiden Gesellen im Katechismus, in der Grammatik, in den Künsten und im Kirchengesang mit Fleiß auszubilden. Jeder Knabe hatte vierteljährlich zwei Groschen Schulgeld zur Versorgung des Lehrpersonals zu entrichten, allerdings waren arme Knaben dabei nachsichtig zu behandeln, „domit keiner unvormogens halb die schule scheuen durfte“ (6).

Sämtliche Geistliche sollten durch ihren christlichen Lebenswandel und durch ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbildlich und beispielhaft auf die Laien wirken. Um sie dazu finanziell in die Lage zu versetzen, wurden die Vermögensverhältnisse der Kirchen neu geordnet, wurde ein (All)Gemeiner Kasten eingerichtet, in den die bislang den aufgelösten Altarstiftungen und Bruderschaften zustehenden Kapitalien und Liegenschaften eingingen, aus dem die Pfarrer und sonstigen Kirchendiener – Kapläne, Ober- und Unterküster, Organist, Schulmeister und Schulgesellen – fortan fest besoldet wurden: der Pfarrer mit 40 Gulden und 1½ Wispel Korn, die Kapläne mit 25 Gulden und 1½ Wispel Korn, der Schulmeister mit 30 Gulden und die Schulgesellen mit 24 Gulden, um ihnen den uneingeschränkten Einsatz für ihre geistlichen Aufgaben zu ermöglichen. Der Abschied konzentrierte seine Aufmerksamkeit auf die Geistlichkeit, denn von ihr sollte die Neubelebung des kirchlichen Lebens und die Unterweisung der Bürgerschaft im christlichen Lebenswandel ausgehen: Die Pfarrer und ihre Gehilfen hatten die jungen und alten, besonders die armen und kranken Prenzlauer durch ihre Predigt mit der reinen evangelischen Lehre vertraut zu machen und ihnen durch deren Verinnerlichung zu einer festen Orientierung im Diesseits und zu einer unbezweifelbaren Hoffnung auf das Jenseits zu verhelfen.

Aber der Blick der Visitatoren war nicht allein auf die Geistlichkeit beschränkt, er erfaßte darüber hinaus auch die weltliche Obrigkeit der Stadt wegen der Schlußfolgerungen, die sich aus der Umsetzung der neuen geistlichen Lehre und kirchlichen Organisation für die Gestaltung der weltlichen Ordnung und für die Verantwortung der weltlichen Organe der Stadtgemeinde ergaben. Der Rat wurde in die reformatorische Neugestaltung einbezogen, indem ihm in deren Sinne gewisse Aufsichts- und Kontrollfunktionen über die Geistlichkeit übertragen wurden. Zwar erhielt er nicht das Patronat über die vier Stadtkirchen, das die Kommission seinem bisherigen Inhaber, dem Sabinenkloster, abgenommen hatte, da es sich außerstande erklärt hatte, das Pfarramt zu besetzen und zu unterhalten, und das sie dem Kurfürsten vorbehalten, folgerichtig Biggerow in dessen Namen berufen hatte (1). Immerhin gestanden die Visitatoren dem Rat zu, die durch Ver-

zicht oder Tod eines Pfarrers erledigte Pfarrstelle dem Kurfürsten mit der Bitte um Bestellung eines Nachfolgers anzeigen und ihm dazu selbst einen geeigneten Kandidaten vorschlagen zu dürfen, „do sie [sc. die Ratsherren] einen wüßten“, woraufhin sie die kurfürstliche Präsentation abzuwarten hatten (4).

Aber trotz dieser fehlenden Personalhoheit fiel für den städtischen Lebensalltag schwer ins Gewicht, daß es dem Rat oblag, das Verhalten und die Amtsführung sämtlicher Kirchendiener, vom Pfarrer und den Kaplänen über die Organisten und Küster bis hin zu den Schulmeistern und Schulgesellen, zu beaufsichtigen und Verstöße gegen die Kirchenordnung selbst zu ahnden oder dem Kurfürsten anzuzeigen. Grundsätzlich war er denselben Zielen wie die Geistlichkeit verbunden, er sollte ihr in der Förderung von Zucht und Sitte beistehen und Ehebruch, Hurerei, Gotteslästerung und alles, was dem göttlichen Wort zuwider war, gebührend bestrafen (4) – dementsprechend stellten die Visitatoren 1577⁹ fest, daß der Rat lasterhafte Einwohner rüge oder über sie seine Jurisdiktion mit Verhängung von Ausweisung oder anderen Strafen ausübe (61). Zusammen mit dem Pfarrer sollte er den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule beaufsichtigen und sie einmal im Quartal visitieren (6). Er übte die Aufsicht über das Hospital aus, sorgte für die Einsetzung tüchtiger Vorsteher, nahm deren Rechnungslegung entgegen und prüfte die gleichmäßige Austeilung der Hilfen unter den Armen. Er sollte almosenbedürftige Personen mit einem an deren Hut oder Mantel anzuheftenden Zeichen ausstatten, zwecks ihrer Abgrenzung gegenüber unbefugter Bettelei starker, arbeitsfähiger Menschen (9). Rat und Geistlichkeit setzten sich, jeder auf seine Weise, dafür ein, das Kirchenvolk zu Spenden und Schenkungen zugunsten des Gemeinen Kastens zu bewegen, Pfarrer und Kapläne in ihren Predigten mit dem Hinweis, „das uns Gott widerumb ein neu hell licht an tag gegeben“, der Rat in seiner Verordnung mit der Ermahnung, daß jeder Kirchenbesucher im sonntäglichen Gottesdienst das umherlaufende „Säcklein“ mit seinen Gaben füllen möge (7). Der Gemeine Kasten wiederum unterstand vier vom Rat ernannten Kastenherren, von denen zwei seinen eigenen Reihen, zwei der Gemeinde entstammten; sie mußten dem Rat und dem Pfarrer alljährlich Rechenschaft ablegen, wie umgekehrt der Rat verpflichtet war, ihnen in der Eintreibung ihrer Zinsforderungen an geistliche Lehen und Memorialstiftungen beizustehen, da „doch ein jeder vil mehr geneigt sein soll, dieselbigen [Zinsen] numals zu diesem christlichen behuf dan vorhin zum mißbrauche zu geben“ (7–8).

In der Summe oblag dem Rat eine erhebliche Mitverantwortung für das Kirchenpersonal, die Kirchenorgane und die kirchliche Aufgabenerfüllung – weil er sich, was den ihm zugewiesenen Zuständigkeiten unausgesprochen zugrunde lag, als weltliche Spitze der Stadt notwendigerweise auch um deren kirchliche und geistliche Verhältnisse zu kümmern hatte, sollte der Lebenswandel ihrer Bewohner doch von christlicher Lehre nach Jesu Vorbild und Worten durchdrungen und geleitet werden. Es wäre nun ein ungerechtfertigter Kurzschluß anzunehmen, der Rat sei der große Gewinner der reformatorischen Neuordnung geworden, in-

⁹ GStA PK, X. HA Rep. 16, Nr. 161, Mappe Prenzlau, S. 60–70 (Visitation von 1577).

dem er seine Zuständigkeiten in der Kirche und seine Machtbefugnisse im kirchlichen Raum erheblich habe ausweiten können. Denn er wurde durch das reformatorische Grundverständnis der Obrigkeit und ihrer Aufgaben vor merklich gesteigerte Anforderungen für die Formung des öffentlichen Lebens gestellt, denen er nachzukommen hatte und an deren Erfüllung er gemessen wurde. Nach welchen Grundsätzen und Regeln die Bürgerschaft ihre Lebenswelt einzurichten gedachte, wird trefflich durch die „Statuten der Stadt Prenzlau“¹⁰ beleuchtet, die der Rat gemeinsam mit den vier Gewerken, den geschworenen Viertelsherren und der ganzen Gemeinde, also mit allen mitspracheberechtigten Organen und Gruppen, und mit kurfürstlicher Zustimmung im Jahre 1577 unter Erneuerung und Erweiterung älterer Ordnungen aus den Jahren 1515¹¹ und 1555 und zugleich im Anschluß an den kurz zuvor beschlossenen Visitationsabschied und unter Bezugnahme auf ihn erließ und deren Einhaltung jeder Bürger in seinem Bürgereid beschwor (vor 1, 2, 13).

Der Geist, in dem die Statuten abgefaßt sind, wird am besten durch die Einführung in ihre Absichten und durch die Gliederung ihres Stoffes erhellt. Eingangs, schon in den ersten Zeilen, rechtfertigt der Rat ihren Erlaß damit, daß – abgesehen davon, daß „/: ... die rute Gottes mitt kreige, unnd andern straffenn über uns schwebett:/ – die gottslesterung, untzucht, vormessenheitt, ungedult, ungehorsam, hoffard unmessiger unnkosten in hochzeiten, kindelbiern, auch unter denn handwercksleuten inn irenn werckosten ganzt sehr uberhand nimbet, zudem das auch die brawere, beckere, knochenhawere unnd andere guldenn unnd handwercke, auch die zimmerleute, meurer, tageloner, ja auch daß brodgesinde alß megde unnd knechte ann dienst unnd arbeitslon, ann essen unnd trinckenn sich zur pilligkeitt nicht wollen erfertigenn lassenn.“ (1) Die Menschen, so deuten die Statuten mit diesen Worten an, stehen unter der Rute und der Strafe Gottes wegen ihrer seinen Geboten widersprechenden Taten, sie vermögen sich zunehmender Gotteslästerung, Unzucht, Ungehorsam, Hoffart, unmäßiger Feierei nicht zu entziehen, wie sich auch die Handwerker in ihren verschiedenen Gilden und Berufen, die Tagelöhner und das Gesinde in ihrem Dienst und Lohn nicht nach Billigkeit verhalten. Mag in diesen Formulierungen auch der Topos vom moralischen Verfall der Gegenwart und von der unmäßigen Steigerung von Preisen und Löhnen angedeutet werden, so führt die legitimatorische Klage über die empfundenen Unzulänglichkeiten und das nachdrückliche Verlangen nach ihrer Eindämmung oder Beseitigung und zur Überwindung der menschlichen Schwächen doch in den vielen folgenden Paragraphen auf insgesamt 95 Seiten in Folio zu unendlich vielen allgemeineren und spezielleren, grundsätzlichen wie konkreten Regu-

10 Stadtarchiv Prenzlau, Rep. 8 Nr. 8. – Zur Entlastung des Anmerkungsapparates werden auch hier im Folgenden die Seitenzahlen der Handschrift dem obigen Text an den zitierten oder referierten Stellen in runden Klammern angefügt.

11 Adolph Friedrich Riedel (Hrsg.): Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, Hauptteil I–IV [künftig zitiert: CDB], 41 Bde., Berlin 1838–1869, hier Bd. I/21, S. 383–388 Nr. 344. Vgl. dazu die Erörterung bei Neitmann: Prenzlau (wie Anm. 4), S. 98–100.

lierungen des städtischen Lebens. Die zentralen Anliegen der Statuten werden gleich zu Beginn dadurch offenbart, daß entsprechend der vorangegangenen Ordnung von 1555 ihre drei thematischen Schwerpunkte in ihren drei Hauptartikeln skizziert werden. Sie behandeln

- „zum erstenn, daß vom erbarnn rathe vor allenn dingenn Gottes ehre befurdertt, gotteslesterungenn unnd untzucht hintertreibenn unnd das gottliche seligmachende wortt unvorfelschett unnd lauter geleret (und die zugelassene ceremonien in kirchenn gehalten)¹², daß ministerium, kirchenn, schulenn, gemeine kastenn unnd hospitalen samptt derselbenn gebedenn unnd einkommenn nach bestenn fleisse unnd vormugenn inn guter achtt gehabt werde;
- zum andernn, daß unter der gemeine erbarkeitt gehorsam, friede, einigkeitt, recht, gerechtikeitt unnd sonnstenn durchauß eine gute unnd christliche pollicey ordnung angeordnett unnd derselben gehorsamen, auch waß dawider geschichtt, abgestrafft unnd die frommenn unnd unschuldigen geschützt werden;
- zum drittenn unnd letztenn, daß der statt unnd rathauses einnkommenn, so viel muglich, mitt ehren unnd gutenn gewissenn erweitert, die haußhaltung inn irenn mengelen widerumb eingerichtet unnd dadurch der statt gebede alß maurenn, demmenn, brugkenn unnd waß den mehr anhengigk unnd zugehörigk unnd durchauß der gemeinen statt nutz, frommenn unnd bestes getreulichst befördert werde.“ (2/3)

Der angesprochene dritte Teil, das Finanzgebaren und die Haushaltsführung der Stadt einschließlich der Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Verkehrswege, ist in den Statuten nicht ausgeführt worden. Ihre Aufmerksamkeit ist größtenteils, auf den zweiten „Hauptartikel“ umfassenden Seiten 17–95, der „christliche[n] Policyordnung“ gewidmet. Ihr wesentliches Anliegen besteht darin, „unter der gemeine erbarkeit, gehorsam, friede, einigkeitt, recht, gerechtikeitt“ herzustellen und „die frommenn“ gegen ihre strafwürdigen Übertretungen zu schützen (17). Die Ordnung handelt umfassend und detailliert zugleich etwa von den einzelnen Zünften und Berufen wie den Brauern, Bäckern, Fleischern, Fischern und Garnmeistern, von den Feuergefahren und ihrer Abwehr, von Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindelbieren und weiteren Feierlichkeiten, vom Handel und vom Handelsverkehr und Warenverkauf, von den Liegenschaften und Hausvermietungen usw. Im Mittelpunkt stehen somit die wirtschaftlichen und sozialen Arbeits- und Lebensbedingungen der Einwohnerschaft und ihrer einzelnen Gruppen und Schichten, sie werden eingehend geregelt zu dem Zweck, daß jedermanns Existenz in seinem Stand und mit seiner Wohlfahrt gewährleistet und nicht gefährdet oder gar untergraben und insgesamt der Nutzen des Gemeinwesens befördert wird. Der Leitbegriff der christlichen Polizeiordnung ist dabei nicht bloßes Ornament, sondern die Orientierung an einer christlichen Ethik des Alltagslebens führt immer wieder zu konkreten Anweisungen und Ermahnungen. So

¹² Die in Klammern gesetzten Worte sind in der wörtlichen Wiederholung des hier zitierten ersten Abschnittes (2) vor dem Beginn des ersten Hauptartikels (5) hinzugefügt worden.

sollen die Hauseigentümer nicht Wohnungen oder Häuser an fragwürdige Leute wie beispielsweise Landsknechte, Deichgräber, Diebe, Huren oder ihren adligen Herren auf dem Lande entlaufene Bauern – die „umzimliche unnd ungottliche narungenn“ bzw. „unzimliche, vorbottene unnd ungotliche werbungenn“ betreiben (17, 19) – vermieten, also an Personen, die nicht zur Kirche gehen, weder Gott noch Leuten dienen, sondern nur andere von der Arbeit abhalten; jeder bürgerliche Hausherr hat auf seine Mieter und ihre Berufstätigkeit zu achten und darf „gottlosem wesen oder unzüchtigem und unchristlichen leben nicht zusehen,“ sondern hat es dem Rat anzuzeigen (19/20).

Die zahlreichen, sehr ausgefeilten Bestimmungen über Verlöbnisse, Hochzeiten und Kindelbiere sollen ausufernde Feierlichkeiten und übermäßigen Luxus verhindern, damit sich nicht einzelne Bürger wegen der damit verbundenen erheblichen Unkosten in unerträgliche Schulden stürzen und ihrem Verderben entgegengehen; an ihrer eigenen derartigen Schädigung sollen sie zu ihrem eigenen Besten gehindert werden. Der Kreis der Gäste auf Verlobungen, die „inn Gottes namenn unnd forchte“ begangen werden, wird zur Vermeidung unmäßiger Unkosten, mit denen fast eine ganze Hochzeit hätte ausgerichtet werden können, auf nahe Verwandte begrenzt (64/65). Die auf elf Seiten (66–76) ausgebreiteten Regelungen zu Hochzeiten sollen ebenfalls übermäßige Ausgaben ausschließen, sollen verhüten, daß Unvermögende infolge ihrer Schuldenlast nicht mehr ihre Nahrung und ihr Gedeihen zu bewahren und nicht mehr ihre Steuern der Herrschaft und der Stadt zu entrichten vermögen, setzen aber auch den Angehörigen höheren Standes und Inhabern größeren Vermögens Schranken im Ausmaß der Feierlichkeiten. Insbesondere wird deren Dauer eingeschränkt, wird die Zahl der Gäste auf höchstens 40 Paar Eheleute und zwölf Gesellen (einschließlich der geladenen Pfarrer, Kapläne, Schulmeister und -gesellen, Organisten und Küster) an acht Tischen begrenzt, wird die Speisung von Schulgesellen und Organisten, von Kaplänen und Küstern für ihren Gesang in der Brautmesse festgelegt, wird der Kreis der Personen, die mit der Braut auf dem Rathaus einen „ehelichen und christlichen tantz“ unter Wahrung von Zucht und Maß führen dürfen, kontrolliert, werden Lohnsätze für Spielmänner, Köche und Schüsselwäscherinnen angeordnet. Schließlich werden die Kindelbiere in der Anzahl der Teilnehmer und im Umfang der Mahlzeiten für Ratsmitglieder, Bürger und Einwohner gleichermaßen reguliert (77–80). Jeder Prenzlauer hat sowohl für sich selbst als auch für seine Mitbürger darauf zu achten, daß ihr Verhalten von den Normen der christlichen Polizeiordnung geleitet wird, sofern er nicht den angedrohten Strafen verfallen will.

Eröffnet werden die Statuten im ersten Hauptartikel wie erwähnt von den un-
ausgesetzten Bemühungen der Bürgerschaft, ihres Rates und ihrer Geistlichkeit um die „Beförderung der Ehre Gottes“ – eines Themas, das in der ersten umfassenden Stadt- bzw. Polizeiordnung Prenzlau von 1515 zwar in einem einzigen Paragraphen mit der Verantwortlichkeit des Rates für Gotteslästerung, öffentliche Sünde und Ehebruch angeklungen war¹³, aber damals gegenüber den Vorschriften

13 CDB, Bd. I/21, S. 384.

zur Regelung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse völlig zurückgetreten und an nachrangiger Stelle in sie eingefügt worden war. Der Vergleich der diesbezüglichen Anweisungen von 1515 und 1577 belegt geradezu schlagend den durch die Reformation bewirkten Wandel: Die Beförderung der christlichen (Kirchen-)Gemeinde und des christlichen Lebenswandels ihrer Bürgerschaft und ihrer Einwohner war 1577 für den Rat an die erste Stelle gerückt, und Umfang und Intensität der Aufgabe war für ihn deutlich ausgeweitet worden. Die 13 Unterabschnitte des ersten Hauptartikels (5–16) erörtern vor allem den Besuch des Gottesdienstes, die Verunreinigung von Kirchen und Friedhöfen, die Gestaltung von Begräbnissen (Kleidung, Danksagung und Opfergaben der Trauergemeinde, Bestellung eines Totengräbers und Glockengeläut) – was im einzelnen zu regeln (bis hin zu einer Gebührenordnung) die Visitatoren zuvor dem Rat aufgetragen hatten –, verweisen ferner für die Schule und ihre gedruckte Schulordnung sowie für die Ordnung der Kirchenvorsteher, des gemeinen Kastens und der Jahresrechnungen auf den vorangegangenen Visitationsabschied desselben Jahres. Pfarrer, Lehrer und Prediger werden dazu ermahnt, in reiner Lehre mit Predigten, christlichen Gesängen und vom Kurfürsten angeordneten Zeremonien ihr Amt zu bestellen, Predigten zu halten oder im Falle ihrer Verhinderung halten zu lassen, überhaupt ihrer Gemeinde mit einem gottseligen christlichen Leben in Geduld und Sanftmut zum Vorbild zu dienen; ebenso sollen sich Bürgermeister und Ratmannen ihren Bürgern und Einwohnern gegenüber beispielhaft verhalten, wie es sich einer christlichen Obrigkeit gebührt. Bürger und Einwohner werden aufgefordert, fleißig zur Kirche zu gehen, die Predigt zu hören und an der Abendmahlsfeier teilzunehmen (5/6). Damit sie davon nicht abgehalten oder abgelenkt werden, trifft der Rat verschiedene Vorkehrungen. So werden die Stadttore an Sonn-, Fest- und Feiertagen während der Frühpredigt von 6 bis 7 Uhr in drei Kirchen – St. Nicolai, St. Jacobi und St. Sabini – und dann nochmals von ½ 9 bis 10 Uhr geschlossen (6/7); Alkoholika wie Brannt- und anderer Wein, Bier und Met oder Lebensmittel wie Fisch und Obst dürfen von den Händlern erst nach dem Ende des „Testaments“ (Abendmahlsfeier) angeboten werden, damit die Gläubigen nicht die Predigt des göttlichen Wortes versäumen (7/8). Der Rat ermahnt alle seine Bürger und Einwohner eindringlich dazu, sich aller Gotteslästerung, des Fluchens und Schwörens zu enthalten und ihr Gesinde davor zu warnen, denn wenn man wider Gott und Gottes Willen frevelt und in seinen Sünden verharret, wird dessen Zorn auf das Gemeinwesen heraufbeschworen, was zu verhüten, zu verhindern und zu beseitigen die christliche Obrigkeit schuldig ist (8). Ebenso hat sie nach Gottes Befehl Ehebruch, Unzucht, Hurerei und Kupplerei abzuwehren und streng zu bestrafen, erinnert ihre Bürger und Einwohner ihres christlichen Standes und weist sie an, auf ihre Mägde und Knechte zur Vermeidung häuslicher Unzucht Obacht zu geben und insbesondere dem Rat Schwangerschaftsabbrüche als „dreyfaltige sunde, alß untzucht, mordt unnd zeuberey,“ anzuzeigen. „Öffentliche unzüchtige weiber“ sind der Stadt zu verweisen (14/16).

Wie die skizzierten Anordnungen beispielhaft belegen, versteht sich der Rat als christliche Obrigkeit: Ganz selbstverständlich liegt seine erste und vorrangigste Aufgabe darin, seine Bürgerschaft zu einem christlichen Dasein anzu-

leiten, indem dafür günstige äußere Bedingungen in der Stadtgemeinde geschaffen werden und gewährleistet bleiben. Im Bewußtsein seines eigenen Vorbildes soll er sowohl Pfarrer und Schulmeister in Kirchen und Schulen in der Erfüllung ihrer Ämter, insbesondere in der christlichen Ausbildung und Unterrichtung der Bürger, begleiten und beaufsichtigen wie vornehmlich die unter seiner Jurisdiktion stehende Einwohnerschaft zu christlicher Zucht und Sitte anhalten. Eine christliche Obrigkeit ist, auch wenn sie ein weltliches Amt innehat, streng daran gehalten, mit ihren eigenen Mitteln und Befugnissen zur Vermeidung des göttlichen Zorns für eine evangelische Lebensführung einzutreten und für die Beachtung und Befolgung ihrer Grundsätze zu sorgen. Der inhaltliche Rahmen dafür wird durch die verbindlichen Kirchen- und Visitationsordnungen der Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg vorgegeben, ihre Gültigkeit ist nicht anzuzweifeln oder in Frage zu stellen, der konfessionelle Territorialstaat verpflichtet alle seine Untertanen ausnahmslos auf sein Bekenntnis. Die Visitatoren von 1577 trugen dem Rat als Aufgabe ausdrücklich auf, daß er auf die Befolgung der Kirchen- und Visitationsordnung von 1573 durch die Geistlichen zu achten habe – über die dieser dann im Ergebnis keine Klage führte (61) – und daß er die Gertraudenkirche wieder einrichte, damit den benachbarten Bewohnern „das gottliche wort gepredigt und die hochw. Sacrament ausgeteilt werden mochten“ (69–70).

Die dem Rat seit 1543 durch die wiederholten Kirchenvisitationen eingeschärfte Verantwortung für das kirchliche Leben seiner Stadtgemeinde zog in seinen Überlegungen verständlicherweise nach sich, daß er seine Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeiten an einem entscheidenden Punkt, an dem der Besetzung der Pfarrämter, auszuweiten trachtete, anders ausgedrückt: Er verfolgte über Jahrzehnte hinweg sein Ziel, das Patronat über die Prenzlauer Kirchen zu erhalten. Die Visitatoren von 1543 hatten es, wie erwähnt, dem Kurfürsten vorbehalten, aber er hatte es anscheinend in der Folge nicht bestimmend wahrgenommen. Jedenfalls behauptete der Rat gegenüber den Visitatoren von 1577, er habe nach dem Verzicht des Sabinenklosters die Geistlichkeit an allen Prenzlauer Kirchen ohne Eingriff des Kurfürsten bestellt, und er hoffte, dieser werde die Stadt „bei solchem ihren wolerlangten und hergebrachten gebrauch erhalten“ (61), womit er eine großzügige Auslegung des ihm 1543 eingeräumten Vorschlagsrechtes andeutete. Die Visitatoren beharrten darauf, daß das Patronat dem Kurfürsten reserviert sei, und reichten den städtischen Antrag an ihn zur Klärung weiter. Der Konflikt brach wenig später in aller Schärfe aus, als Otto von Arnim auf Schönermark und Gerswalde das ehemalige Sabinenkloster erwarb und das Patronat als dessen Zubehör für sich verlangte. Eine Einigung wurde schließlich unter Vermittlung kurfürstlicher Kommissare 1595 gefunden, indem Arnim gegen eine Geldzahlung das Patronat der Stadt zugestand, was der Kurfürst 1597 bestätigte.¹⁴

Der Rat achtete verständlicherweise sorgsam, geradezu eifersüchtig darauf, daß sein Patronatsrecht und seine daraus abgeleitete Aufsicht über das kirchliche Personal nicht von anderer Seite irgendwie in Frage gestellt werden konnten. Als

14 Neitmann: Prenzlau (wie Anm. 4), S. 118.

Bernd von Arnim zu Gerswalde und Grünow, Hauptmann zu Gramzow und Seehausen, den Gottesdienst in der ihm gehörenden ehemaligen Franziskanerkirche wiederzubeleben und dafür Kirchendiener städtischer Pfarren zu verwenden wünschte, erklärte sich der Rat 1597 dazu bereit unter der Voraussetzung, daß sein Patronatsrecht an seinen Stadtkirchen von Arnim ausdrücklich anerkannt wurde. Aus dem Personal der Marienkirche sollten die beiden Kapläne wöchentlich Mittwoch morgens Gottesdienst mit Predigt und Sakramentreichung halten, der Kantor mit Schülern singen und der Küster läuten, zudem der Organist der Jakobikirche die Orgel spielen. Hieraus wuchs, so wurde hinzugefügt, weder Arnim und seinen Nachfolgern ein Patronatsrecht an den anderen Stadtkirchen noch umgekehrt dem Rat ein solches an der Klosterkirche zu. Letzterer bewahrte sich das Recht, jederzeit bei Bedarf die Kapläne und Schuldiener wegen ihrer Kirchen und Schulen abzurufen oder zu beurlauben, während Arnim sie dazu anzuhalten hatte, gegenüber dem Rat und der Gemeinde nicht aufsässig und mutwillig zu werden; wenn sie sich gegen den Rat auflehnten und von Arnim darin bestärkt wurden, war ersterer zur Kündigung der Vereinbarung befugt, wie auch Arnim seinerseits einen eigenen Prediger bestellen durfte, wenn die städtischen Kirchen- und Schuldiener ein böses, sträfliches Leben führten und sich ihm widersetzen sollten.¹⁵

Daß heftige Streitigkeiten einzelner Pfarrer mit dem Kirchenregiment des Rates das beiderseitige Verhältnis schwer belasteten, sprach sich so sehr herum, daß die für die Uckermark bestellten Visitatoren des Jahres 1600¹⁶ – drei landesherrliche Vertreter, nämlich der Generalsuperintendent und Professor an der Frankfurter Universität Dr. theol. Christoph Pelargus, der Präsident des Cöllner Konsistoriums Dr. jur. Johann Köppen jun. und der Konsistorialsekretär Erhardt Heide, sowie zwei ständische, adlige Vertreter aus der Landschaft selbst, nämlich der Landvogt der Uckermark Bernd von Arnim zu Boitzenburg und der Hauptmann zu Gramzow und Chorin Bernd von Arnim zu Gerswalde, unter Hinzuziehung des Prenzlauer Pfarrers und uckermärkischen Inspektors Johann Fleck (102) – bemerkten, die bisherige beharrliche Uneinigkeit zwischen dem Rat, der gemeinen Bürgerschaft und den Geistlichen sei im ganzen Lande erschollen; sie bezogen sich dabei unausgesprochen vor allem auf die äußerst heftigen Konflikte zwischen dem Rat und einem Teil der Geistlichkeit Prenzlaus einerseits und dem Pfarrer der Marienkirche und Inspektor Jakob Schütz um die Verwaltung des Gemeinen Kastens, um Aufreizung zur Empörung und um angebliche Irrlehren in der ersten Hälfte der 1590er Jahre.¹⁷ Die Visitatoren kritisierten die Prenzlauer Geistlichen nachdrücklich und heftig wegen ihres Gebarens gegenüber dem Rat, der, wie gerade bemerkt, kurz zuvor endgültig ihr Patron geworden war: Sie hätten sich eingebildet, dieser habe keine Jurisdiktion oder Botmäßigkeit über sie

¹⁵ Brandenburgisches Landeshauptarchiv [künftig zitiert: BLHA], Potsdam, Rep. 8 Prenzlau, U 517.

¹⁶ GStA PK, X. HA Rep. 16, Nr. 161, Mappe Prenzlau, S. 101–108 (Visitation von 1600).

¹⁷ Paul Schwartz: Beiträge zur Kirchengeschichte brandenburgischer Städte, 1. Prenzlau, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 7/8 (1911), S. 14–76, hier S. 15–35.

und erzwingen diese unbegründet – obwohl sie doch vom Rat und der gemeinen Bürgerschaft berufen sowie von der Stadt unterhalten und besoldet würden: Sie waren mithin, wie ihnen vermittelt wurde, Diener, nicht Herren der Gemeinde. Ein Teil der Pfarrer habe in seiner Opposition gegen seinen Inspektor, den Pfarrer der Marienkirche, ihre Streitigkeiten auf die Kanzel gebracht, harte Worte gegen den Rat gebraucht, „die zur sedition leicht ursach geben könnten“ (105), und Ratsmitgliedern die Absolution nur bedingungsweise zugestanden oder gar gänzlich versagt. Zudem hätten sie zum Schaden des städtischen Handwerks übermäßig eigene bürgerliche Nahrung mit Bierbrauen, Bierschenken, Krugverlag und Ackerbau betrieben, statt sich in ihre Bücher zu vertiefen, und sogar Märkte außerhalb der Stadt zum Kauf und Verkauf von Butter, Käse und Hering aufgesucht. Sie hatten also die städtische Wirtschaft geschädigt, indem sie sich dem Monopol des städtischen Brauereigewerbes und des städtischen Marktes entzogen hatten, was die Städte damals in den ständischen Verhandlungen und in den politischen Debatten mit dem Adel als Ursache ihres wirtschaftlichen Verfalls so heftig beklagten.¹⁸

Die Visitatoren ermahnten alle widerspenstigen Kirchen- und Schuldienner, den Rat als ihre Obrigkeit anzuerkennen, heimliche Zusammenkünfte gegen ihren weltlichen Rat oder ihren geistlichen Inspektor zu unterlassen, mit ihren Reden nicht den Rat zu beleidigen oder seine Auseinandersetzung mit der Bürgerschaft anzuheizen sowie ihre wirtschaftliche Betätigung wegen überflüssiger Konkurrenz zum weltlichen Gewerbe und wegen Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Aufgaben einzuschränken; widrigenfalls könnten sie vom Rat suspendiert werden, vorbehaltlich endgültiger Entscheidung des Konsistoriums. Die Visitatoren ergriffen freilich trotz ihrer Betonung der Ratsobrigkeit nicht ganz einseitig für diese Partei, sondern erinnerten sie ebenso eindringlich daran, die Seelsorger zu respektieren, ihnen Schutz zu gewähren, nicht alle ihre Strafpredigten auf sich zu beziehen und keinen Anlaß zur Uneinigkeit zu geben (104/105). Weltliche Obrigkeit und Kirchendiener waren zugleich und untrennbar auf die Aufrichtung eines christlichen Lebens ausgerichtet, sie hatten sich gegenseitig dabei zu unterstützen, ohne daß die eine Seite die andere überwältigen durfte.

Jenseits dieser Querelen zeigten sich die Visitatoren mit der Ausbildung und der Amtsführung der Geistlichen unzufrieden, da sich manche von ihnen – damit waren wohl nicht nur die Prenzlauer Geistlichen gemeint – für „das zeitliche wohlen und die schendliche bauchsorge mehr alß ihr von Got vertrautes und anbefohlenes pfund“ sorgten (104). Etliche Kirchendiener in der Stadt Prenzlau und sogar die meisten Dorfpfarrer befanden die Visitatoren ihres hohen Amtes und Dienstes für untüchtig – urteilten damit ähnlich wie schon ihre Vorgänger von 1557 (58) – und verlangten eine Besserung dadurch, daß sie an den vom Inspektor der Marienkirche anzuberaumenden vierteljährlichen Glaubensgesprächen teilzunehmen und die Dorfpfarrer im wöchentlichen Wechsel Probepredigten in

18 Helmuth Croon: Die kurmärkischen Landstände 1571–1616 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Hauptstadt Berlin, Bd. IX, 1), Berlin 1938, S. 90–104.

der Marienkirche zu halten hatten. Der Inspektor habe auf ihre Lehre und auf ihr Leben Obacht zu geben, nötigenfalls dem Konsistorium Meldung zu erstatten, denn der Kurfürst könne nicht gestatten, „daß unzüchtige personen oder die sich sonst zeitlicher nahrung mehr alß was ihres ampts zu befeißigen des hohen werks Gottes und der Heiligen Dreifaltigkeit abwarten sollen“ (104). Um zu verhindern, daß Personen, die kaum zum Küster, geschweige denn zu einem hohen Kirchenamt ausreichend geeignet seien, ordiniert würden, sollte künftig nur der Generalsuperintendent zu Frankfurt oder das Konsistorium die Geistlichen ordinar, und jeder Geistliche wurde zum Nachweis seiner Glaubensreinheit darauf verpflichtet, die Konkordienformel zu unterschreiben, worüber er als Beleg ein Zeugnis erhielt (104).

Wenn die Visitatoren 1600 die wirtschaftliche Betätigung der Geistlichen verurteilten, sind freilich zur Relativierung ihrer Einschätzung die Aussagen ihrer Vorgänger von 1577 über die Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener in die Betrachtung einzubeziehen. Sie hatten nämlich deren mangelhafte, beklagenswerte Unterhaltung festgestellt und die Berechtigung von deren Bitten um Gehaltsaufbesserung prinzipiell anerkannt. Das Einkommen des Pfarrers an St. Marien sei so gering, daß er sich in den jetzigen teuren Zeiten davon nicht halten könne, wie auch die Einkommen der Pfarrer und Kapläne in den anderen Kirchen „etwas gering“ ausfielen. Aber die finanzielle Lage des Gemeinen Kastens, die ständige Überschreibung der Einnahmen durch die Ausgaben, ließ die wünschenswerte Erhöhung der Besoldung nicht zu, so daß das Personal auf eine bessere Zukunft vertröstet und der Rat zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit aufgefordert wurde; er kam augenblicklich den Bedürftigen wenigstens insofern entgegen, als er allen Pfarrern und den Kaplänen der Marien-, Nikolai- und Jakobi-Kirche sowie dem Schulrektor zwei Fuder Holz bis vor die Wohnung fahren lassen wollte, allen Schulgesellen ein Fuder Holz (62, 64, 67). Zu den Aufgaben der Ratsobrigkeit zählten es die Visitatoren, daß sie mit ihren weltlichen Mitteln für die Eintreibung der finanziellen Außenstände des Gemeinen Kastens sorgte, daß sie etwa unter ihrer Jurisdiktion stehende säumige Zahler pfändete oder säumige Zahler aus den Reihen des Landadels dem Konsistorium anzeigte (70). Das niedrige Einkommen des Kirchenpersonals erklärt seine Neigung zur Ausweitung seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit, sie war zur Verbesserung der eigenen ökonomischen Situation bestimmt, beeinträchtigte freilich durch den dafür erforderlichen Arbeits- und Zeiteinsatz zum Unwillen der Kontrolleure die vorrangige geistliche Aufgabenwahrnehmung.

Die mangelnde Eignung manches Geistlichen und sein Verhalten in seinem Privatleben wie in seinem Beruf beklagten die Visitatoren, weil dadurch seine Vorbildfunktion für die gesamte Gemeinde in Frage gestellt und in der Folge die christliche Unterweisung der Prenzlauer im allgemeinen und ihrer Jugend im besonderen beeinträchtigt wurde. Die Pfarrer sollten innerhalb der Stadtgemeinde ausgleichend wirken, alle aufreizenden, den Zwist zwischen Rat und Bürgerschaft befeuernden Reden vermeiden, die Lehre Christi aus Matthäus 18 (über die Ermahnung sündiger Brüder) befolgen, ohne dadurch Straf- oder Gesetzpredigt auszuschließen, „die dan bei diesen letzten zeiten, do alle bosheit und ärgerlich

leben überhand genommen, hoch von noten“. Niemals sollten sie die Pfarrkinder „ohne seligen ernst“ aus der Kirche lassen (105). Die gewünschte geistliche Betreuung war nur zu gewährleisten, wenn die räumliche und persönliche Nähe zwischen dem Pfarrer und den Schäflein seiner Pfarrei gewahrt blieb. So war der gemeine Mann aufgefordert, den Gottesdienst in der für seinen Wohnort zuständigen Kirche aufzusuchen; Ratspersonen war es zwar erlaubt, Trauung und Begräbnis in allen Kirchen Prenzlau vornehmen zu lassen, aber Absolution und Kommunion waren auch ihnen nur in den Kirchen ihres Kirchspiels gestattet, „damit ein jeder prediger seiner beichtkinder gewiß sein könne“ (106). Für besonders notwendig hielten die Visitatoren die Unterrichtung der Jugend, bemängelten, daß einige Geistliche die Anordnung des Inspektors, von Ostern bis Michaelis mit den Kindern den Katechismus in der Kirche zu behandeln, nicht befolgt hätten, und forderten nachdrücklich die Einhaltung dieser Anordnung, denn es sei zu beklagen, „daß die liebe kegen dem gehör göttlichen wortes bei den menschen zu diesen letzten zeiten ganz und gar erkaltet, darum hoch von noten, auf mittel und wege zu gedenken, wie die jugend in zeiten dazu angeleitet und gewohnet werde“ (103/104). Schon ihre Vorgänger von 1577 hatten angemahnt, daß die Jugendlichen „zu Gottes wort erzogen“ und vornehmlich durch die unablässige Unterweisung im lutherischen Katechismus so weit gebracht würden, „daß sie wüßten, wie und durch wen sie sollten selig werden“.¹⁹ 1600 stellten die Visitatoren einen Mangel an Disziplin und Fleiß in der Schule fest, ermahnten den Rektor und seiner Kollegen dazu, „der lieben jugend also vorzustehen, wie es das amt erfordert,“ und beauftragten den Pfarrer mit der Durchführung der jährlichen Examina (108).

Die Appelle der Visitatoren zur Beförderung der christlichen Bildung unter der Jugend verhallten unter den vermögenden Prenzlauer Bürgern nicht ungehört, einzelne von ihnen verstanden sich aus betonter christlicher Verantwortung zu Stiftungen zugunsten der schulischen und universitären Ausbildung des Nachwuchses. Der 1596 83-jährig verstorbene Joachim Farenholtz stiftete in der Regierungszeit des Kurfürsten Johann Georg (1571–1598) ein Kapital von 600 Talern mit 6 %iger Verzinsung zur Unterstützung von bedürftigen Schülern und Studenten aus dem Kreise seiner Verwandtschaft und darüber hinaus, weil er „christlich erwogen“ und sich „christlich entsch[li]ßen“ habe, den ihm gewährten reichen Segen des Allmächtigen, „welcher mir auch die zeitt meines lebens seine hülfliche gnadenhandt gnediglich gereicht“, in Dankbarkeit gegenüber der göttlichen Majestät dadurch zu erwidern, daß er die ihm gnädig verliehenen Güter für Legate ad pias causas bestimmte. 15 Taler Zinsen waren für die Unterhaltung eines studierenden Verwandten vorgesehen, sechs Taler für arme Prenzlauer Schüler zur Ausstattung mit einem Tuch Prenzlauer Gewand und 15 Taler für arme Prenzlauer Gesellen zur Unterweisung in der Prenzlauer Trivialschule in den Grundlagen der Frömmigkeit und Künste, ihr ehrbarer Wandel und ihre gute Erziehung und Geschicklichkeit vorausgesetzt, und zur späteren Unterhaltung

¹⁹ Neitmann: Prenzlau (wie Anm. 4), S. 116.

ihrer Studien auf Universitäten und hohen Schulen. Farenholtz setzte den Rat zum Exekutor seiner Legate mit der Verpflichtung zu ihrer Verwendung für tüchtige und qualifizierte Personen ein, „Gott zu ehren, der gemeinen christenheit zu nutz“, und erbat die kurfürstliche Bestätigung seiner Stiftungsurkunde und ihre Einverleibung in das Konsistorialarchiv zur Gewährleistung ihrer landesherrlichen Beachtung und Bewahrung.²⁰ Christoph Süring schildert in seiner Chronik unter dem Jahr 1586 die Vollendung des neuen Schulbaues, zu dem nicht nur der Rat auf seine Kosten 20.000 Ziegel, Holz und Kalk bereitgestellt habe, sondern auch „viel andere fromme, Gottsfürchtige Leute und Schuelfreunde“ Gelder, Materialien, Speisen und Getränke gestiftet hätten; die zehn vornehmsten unter ihnen nennt er namentlich mit ihren jeweiligen Beiträgen, verweist aber auf „andere viel mehr von der Bürgerschaft und Geistlichen“, die sich „freygebig erzeiget“ hätten, und schließt seinen diesbezüglichen Eintrag mit der Aufforderung zur Nachahmung seitens seiner eigenen Zeitgenossen: „Und soll man hierbey nicht allein abnehmen, wie willig und freygebig die Leute ehemalen zu Erbauung und Auffrichtung Geistlicher Gebeuden gesteuert, sondern auch solchem löblichem und Christlichem Exempel nachfolgen.“²¹

Die christliche Daseinsform der Stadt hing, so darf man die verstreuten Hinweise der Visitatoren von 1600 zusammenfassen, maßgeblich davon ab, daß qualifiziertes, wohlausgebildetes kirchliches und schulisches Personal unausgesetzt und nachdrücklich seiner zentralen Aufgabe zur Verbreitung des Evangeliums unter der Bevölkerung sowohl durch Predigt des reinen göttlichen Wortes wie durch eigenes vorbildliches Verhalten nachkam, daß es von seinen geistlichen Pflichten nicht durch übermäßigen Einsatz für sein wirtschaftliches Wohlergehen abgelenkt wurde und daß es in den Konflikten zwischen Rat und Bürgerschaft unter Anerkennung der Obrigkeit ausgleichend und nicht unruhestiftend wirkte.

In einer Beziehung waren die Visitatoren sowohl mit der Geistlichkeit als auch dem Rat und der Bürgerschaft Prenzlaus uneingeschränkt zufrieden: Sie alle hingen unbestritten und vorbehaltlos dem wahren Glauben, wie er in den lutherischen Konfessionsschriften des 16. Jahrhunderts beschrieben worden war, an. Alle Geistlichen, von den obersten bis zu den untersten, seien auf die reine unverfälschte Lehre, wie sie in der Bibel, den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, der Augsburgerischen Konfession, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Katechismus Luthers und dem Konkordienbuch ausgedrückt sei, ordiniert worden und hätten zur Bekräftigung ihrer Lehre die Konkordienformel unterschrieben. Ihre Prüfung habe ergeben, daß die Inspektoren, Pfarrer, Diakone, Rektoren und Konrektoren und alle anderen Schul- und Kirchendiener (einschließlich der Dorfpfarrer) ebenso wie Rat und gemeine Bürgerschaft „der reinen, bis daher erkanten und bekanten wahren lehr der Augsburgerischen confession ... gleichformig und ohne ... irtumb mit herz und munde anhengig und zusetzen“ seien, daher sei der Religion halben „nichts zu erinnern“ (102). Prenzlau

20 BLHA, Rep. 8 Prenzlau, U 521. – Zum Todesjahr vgl. Kaak (Hrsg.): Die Prenzlauer Chronik (wie Anm. 7), S. 47.

21 Kaak (Hrsg.): Die Prenzlauer Chronik (wie Anm. 7), S. 367 f.

Geistliche wie Laien waren nach dem Eindruck der Visitatoren fest und unverbrüchlich im lutherischen Glauben und in der lutherischen Glaubenslehre, wie sie in den genannten Schriften dargelegt war, verankert, zu irgendwelchen Zweifeln wegen calvinistischer Irrlehrer sahen sie keinen Anlaß.

Die Prenzlauer stimmten damals in ihrem unverbrüchlichen Eintreten für die lutherische Lehre, wie sie in der Augsburgerischen Konfession von 1530 und in der Brandenburgischen Kirchenordnung von 1572 beschrieben war, und in ihrer entschlossenen Abwehr aller anderen geistlichen Richtungen, vornehmlich des Calvinismus, aber darüber hinaus überhaupt aller anderen protestantischen Sekten, mit dem vornehmsten Adligen der Uckermark, dem uckermärkischen Landvogt Bernd von Arnim, überein. 1597 hatte der Rat wie schon erwähnt dessen Vorschlag zugestimmt, die Kirche des ehemaligen Franziskanerklosters in Prenzlau wieder instand zu setzen und gottesdienstlich nutzen zu lassen, und ihm dabei die Mitwirkung von Kirchen- und Schuldienern der städtischen Kirchen zugestanden. Er behielt sich allerdings ausdrücklich vor, deren Einsatz in der Arnim'schen Kirche zu widerrufen, sofern ihre nachfolgenden Besitzer eine Änderung in der Religion entgegen der Augsburgerischen Konfession vornähmen. Umgekehrt wahrte Arnim für sich und seine Erben sein Recht, selbst eigene christliche Prediger in seiner Kirche einsetzen zu dürfen, sofern „durch straffe unserer sunden /: welches doch der barmhertzigte Gott gnediglichenn vorhuetenn unnd abwendenn wolle /: kunfftiger zeitt calvinische oder ander irrige religion unnd sectenn“ entgegen der Augsburgerischen Konfession von 1530, der Brandenburgischen Kirchenordnung und dem auf ihr beruhenden christlichen Gebrauch „einreißenn sollte.“²² Johannes Fincke verpflichtete sich 1602 nach seiner Berufung zum obersten Pfarrer an St. Marien gegenüber dem Rat, seinem Patron, dazu, „daß ich bey dieser kirchen lehr unt consens der prophetischen unt apostolischen schrifftten, der ungeenderten Augspurgischen confession, anno 30 Carolo V übergeben, sowohl dem libro concordiae wil verharren unt in religionssachen keine irrung unt streit erregen“²³; er band sich somit an das strenge Luthertum der damaligen märkischen Landeskirche unter unausgesprochener Abwehr aller anderen protestantischen Richtungen.

Eine reale calvinistische Gefahr bestand in Prenzlau nicht, wie die spätere Reaktion der Stadt und ihrer Geistlichkeit auf den Bekenntniswechsel des Kurfürsten Johann Sigismund nach 1613 zeigen sollte: Mit aller Heftigkeit wehrten sie sich gegen die calvinistischen Bestrebungen und Prediger, so daß sich der Landesherr zu einer harschen Reaktion veranlaßt sah. Kurfürst Georg Wilhelm forderte 1624 den Rat zur Berichterstattung über den eben erwähnten Pfarrer Fincke auf, der im gemeinen Gebet geäußert haben solle: „Laßet unß bitten vor die christliche kirche, die von den unruhigen Calvinisten will angefochten werden: Gott wolle sie in ihrem furnehmen stewren undt unß bey der evangelischen freiheit erhalten.“²⁴ Die Antwort Prenzlau (und der gesamten Mark Brandenburg) auf

22 BLHA, Rep. 8 Prenzlau, U 517.

23 Stadtarchiv Prenzlau, Rep. 8 Nr. 414, Bl. 9.

24 BLHA, Rep. 8 Prenzlau, U 542.

den kurfürstlichen Übertritt zum Calvinismus ist nur zu erklären aus der vorstehend angedeuteten, in den Visitationsprotokollen sichtbaren Verankerung des lutherischen Glaubens: Drei Generationen lang war unter sämtlichen hohen wie niederen Bewohnern der Stadt gepredigt und von ihnen verinnerlicht worden, daß sie ein christliches Leben gemäß der lutherischen Lehre führen sollten, und sie wollten ihre lutherischen Überzeugungen nicht auf einmal auf kurfürstlichen Befehl hin ablegen und durch eine andere Konfession ersetzen, sie wollten an ihrem wahren lutherischen Glauben uneingeschränkt festhalten und nicht einer calvinistischen Irrlehre verfallen.

Faßt man die Statuten des Stadtrates und die Abschiede der kurfürstlichen Visitationskommissionen zusammen, drängt sich zur Charakterisierung ihrer Absichten der von Gerhard Oestreich in die Forschung eingebrachte Begriff der „Sozialdisziplinierung“²⁵ auf. Es geht darum, die städtische Bürger- und Einwohnerschaft durch Unterweisung und Vorbild der gleichgesinnten geistlichen und weltlichen Führungskräfte dazu zu bringen, daß sie sich in ihrem Alltagsdasein nach den christlichen, lutherischen Prinzipien richtet, sich dadurch ihrer Heilserwartung vergewissert und zugleich das göttliche Strafgericht abwendet. Es geht darum, christliche Zucht und Ehrbarkeit nach reformatorischem Verständnis unter hohen wie niederen Ständen wiederherzustellen und auf Dauer zu bewahren, dazu das menschliche Leben, das ständig der Sünde zu verfallen droht und der sittlichen Stärkung bedarf, strenger Ordnung und fester Disziplinierung zu unterwerfen und der städtischen Gemeinschaft insgesamt wie dem einzelnen Bürger durch tief und umfassend in ihre Existenzweisen eingreifende Vorschriften und Erziehungsanweisungen sicheren Halt zu gewähren und sie vor dem Verlust der Heilsgewißheit und dem Absturz in das ewige Verderben zu behüten. Oestreich hat zwar den Willen zur Sozialdisziplinierung vorrangig dem monarchischen Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts zugeschrieben, aber auch auf ähnliche Bemühungen in Kirche und Staat des 15. und 16. Jahrhunderts hingewiesen und überhaupt den „strukturgeschichtlichen Vorgang der Fundamentaldisziplinierung in Staat und Kirche, in Wirtschaft und Kultur“ hervorgehoben. Für unser Beispiel und für unseren Zusammenhang mag man von „konfessioneller Sozialdisziplinierung“ sprechen, in dem Sinne, daß das Verhalten der kirchlichen und weltlichen lokalen Obrigkeiten und die Lebensführung all ihrer Untertanen gemäß der konfessionellen Richtschnur des märkischen Luthertums diszipliniert und gemäß seinen konfessionellen Überzeugungen von ihm geregelt werden sollte. Ob dabei im Einzelfall die Initiative mehr von kirchlicher oder weltlicher Seite ausging,

²⁵ Gerhard Oestreich: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: ders.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 179–197, bes. S. 187 f., 192 f.; das folgende Zitat ebd., S. 195. – Zu der auf Zeebens und Oestreichts Konzeptionen aufbauenden, weitergehenden Ausprägung des „Konfessionalisierungs“-Paradigmas vgl. die grundlegenden Aufsätze von Wolfgang Reinhard: Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung 10 (1983), S. 257–277, und Heinz Schilling: Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: Historische Zeitschrift 246 (1988), S. 1–45.

war eher eine nachrangige Frage, denn beide standen infolge ihres Vertrauens auf die alleinseligmachende Kraft ihres lutherischen Glaubens vor der Herausforderung, mit ihren jeweiligen Mitteln und Wegen zu einer in jeder Beziehung gottgefälligen Ordnung ihrer Stadt, überhaupt zu einer „Reinigung, Vertiefung und Steigerung christlicher Frömmigkeit“²⁶ beizutragen.

Der Visitationsabschied von 1600 schloß mit der Ermahnung sowohl an den Rat wie an die Pfarrer bzw. die Geistlichkeit zur festen Einhaltung aller getroffenen Festlegungen und erinnerte zugleich beide Seiten an die fortdauernde Geltung der märkischen Visitationsordnung von 1573 und der älteren Prenzlauer Visitationsabschiede (108). Nicht zufällig wurden die weltlichen und die geistlichen Spitzen der Stadt im selben Atemzug angesprochen. Denn wenn auch der Abschied vorrangig die Geistlichkeit und die kirchlichen Verhältnisse der Stadt betraf, so wurde unweigerlich der Rat davon berührt, weil ihm ebenfalls die Wahrung der aufgerichteten kirchlichen und geistlichen Ordnung aufgetragen war. Eine christliche Obrigkeit wie er war mit seinen Aufgaben und Befugnissen ebenso wie alle Kirchendiener in ihren Ämtern und Arbeiten daran gebunden, nachdrücklich für ein christliches Wesen der Bürger- und Einwohnerschaft zu wirken und unermüdlich an der Verchristlichung der Gemeinde zu arbeiten. Mochten Rat und Pfarrerschaft auch immer wieder über ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Auffassungen in Konflikt miteinander geraten und über Über- und Unterordnung, Rechte und Pflichten miteinander streiten: Es stand nicht zur Diskussion eine Trennung und Absonderung von Kirche und Welt in zwei völlig voneinander geschiedene Bereiche, sondern beide waren aufeinander verwiesen wegen derselben Zielstellung: Die Welt, die weltliche Obrigkeit fühlte sich genauso wie die Kirche in der Verantwortung für die „zeitliche und ewige wolffahrt“ eines jeden einzelnen wie des gesamten Landes, die die Visitatoren am Eingang ihres Abschiedes als „summa“ der vom neuen Kurfürsten Joachim Friedrich angestrebten „Reformation“ beschworen (102), und leitete daraus ihre Aufgabenstellung ab.²⁷ So richtete sich der Schlußsatz der kurfürstlichen Visitatoren von 1600 an Rat und Pfarrer gleichermaßen zur Hervorhebung des ihnen gemeinsam vorgegebenen Maßstabs ihres Handelns: „Der almechtige Got wolle an allen teilen fried und einigkeit verleihen und geben, das diese verrichtung zu erhaltung seines allein seligmachenden worts und besser aufnehmen [von] schuelen und kirchen ge-reichen muge“ (108).

26 Ritter: Die Weltwirkung (wie Anm. 2), S. 10.

27 Vgl. die knappe, aber treffliche Charakterisierung des konfessionellen Landesstaates des 16. Jahrhunderts bei Gerhard Ritter: Die Neugestaltung Deutschlands und Europas im 16. Jahrhundert. Die kirchlichen und staatlichen Wandlungen im Zeitalter der Reformation und der Glaubenskämpfe, Frankfurt a.M. / Berlin 1967 (zuerst 1950), S. 377–388, hier zu den dem Fürsten auferlegten Pflichten: „vor allem die Pflicht, für des Landes ‚gemeinen Nutz und Notdurft‘ zu sorgen, das heißt das leibliche Wohl wie das seelische Heil der Untertanen zu fördern: durch Regelung des wirtschaftlichen Lebens, durch Pflege der Justiz und der Sittenpolizei, die die äußere Ordnung und christliche Sitte aufrechterhält, vor allem durch Bewahrung der einen, unverfälschten Lehre des Gotteswortes“ (S. 380). Ferner die Schilderung bei Zeeden: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe (wie Anm. 3), S. 148–158, 175–180.